

## Sicherheitsdatenblatt

Überarbeitet am: 19.04.2023

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

Druckdatum: 19.04.2023

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Version: 1.2

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung ba 4

UFI: DPH0-C0P1-U00V-5MG0

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

technotrans solutions GmbH

Scherl 10

D-58540 Meinerzhagen

Telefon: +49 (0) 02354 7060 0

Telefax: +49 (0) 02354 7060 150

##### Auskunft gebender Bereich:

E-Mail

info-solutions@technotrans.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (0) 30 30686700

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Acute Tox. 4 / H302

Akute Toxizität (oral)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4 / H332

Akute Toxizität (inhalativ)

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2 / H315

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 / H318

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 / H335

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Gefahrenpiktogramme



Gefahr

##### Gefahrenhinweise

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315

Verursacht Hautreizungen.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

H335

Kann die Atemwege reizen.

H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

##### Sicherheitshinweise

P261

Einatmen von Dampf vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P312

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302 + P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403 + P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Wasserstoffperoxid-Lösung

##### Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische Beschreibung

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
231-765-0 7722-84-1 008-003-00-9	01-2119485845-22 Wasserstoffperoxid-Lösung Ox. Liq. 1 H271 / Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H302 / Skin Corr. 1A H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Ox. Liq. 1 H271 >= 70 / Ox. Liq. 2 H272 >= 50 / Skin Corr. 1A H314 >= 70 / Skin Corr. 1B H314 >= 50 / Skin Irrit. 2 H315 >= 35 / Eye Dam. 1 H318 >= 8 / Eye Irrit. 2 H319 >= 5 / STOT SE 3 H335 >= 35 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 500 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 2,00 mg/L	25 - 50

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort abwaschen mit: Wasser Sofort abwaschen mit: Wasser

#### Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Wassersprühstrahl Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

### Ungeeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Löschpulver

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Produkt ist: Brandfördernd, Gefahr des Berstens des Behälters.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

Vorsicht bei Kontakt mit organischer Substanz (Holz, Papier etc.). Kann Schwelbrand verursachen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nicht verwenden: Sägemehl, Textilgewebe Restmengen mit Wasser abspülen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

##### Weitere Angaben

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Behälter nicht gasdicht verschließen. Geeignete Entlüftungsvorrichtungen auf allen Behältern vorsehen und regelmäßig überprüfen.

Von Zündquellen fernhalten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Vor Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

##### Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Keine Daten verfügbar

##### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

##### Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Alkalien (Laugen) Reduktionsmittel, Organische Lösemittel:

##### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.

nur Deckel mit Entgasungsventil verwenden!

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

Wasserstoffperoxid-Lösung

Index-Nr. 008-003-00-9 / EG-Nr. 231-765-0 / CAS-Nr. 7722-84-1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,71 mg/m<sup>3</sup>; 0,5 ppm  
 TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 0,71 mg/m<sup>3</sup>; 0,5 ppm

### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

### DNEL:

Wasserstoffperoxid-Lösung

Index-Nr. 008-003-00-9 / EG-Nr. 231-765-0 / CAS-Nr. 7722-84-1

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 3 mg/m<sup>3</sup>DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,4 mg/m<sup>3</sup>

### PNEC:

Wasserstoffperoxid-Lösung

Index-Nr. 008-003-00-9 / EG-Nr. 231-765-0 / CAS-Nr. 7722-84-1

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0126 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0126 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,047 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,047 mg/kg

PNEC, Boden: 0,0023 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 4,66 mg/L

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

#### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials &gt; 0,4 mm ; Durchbruchzeit: &gt; 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

Flüssig

Farbe:

farblos

Geruch:

geruchlos

Geruchsschwelle:

nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</b>	<b>-33 °C</b>
<b>Siedebeginn und Siedebereich:</b>	<b>108 °C</b>
<b>Entzündbarkeit:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Untere und obere Explosionsgrenze:</b>	
<b>Untere Explosionsgrenze:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Obere Explosionsgrenze:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Flammpunkt:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Zündtemperatur:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	<b>&gt; 108 °C</b>
<b>pH-Wert bei 20 °C:</b>	<b>4 / 35,0 Gew-%</b>
<b>Kinematische Viskosität (40°C):</b>	<b>17,73 mm<sup>2</sup>/s</b>
<b>Viskosität bei 20 °C:</b>	<b>&lt; 20 mPa* s</b>
<b>Löslichkeit(en):</b>	
<b>Wasserlöslichkeit bei 20 °C:</b>	<b>999</b>
<b>Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:</b>	<b>siehe Abschnitt 12</b>
<b>Dampfdruck bei 25 °C:</b>	<b>30 mbar</b>
	Quelle: Wasserstoffperoxid-Lösung
<b>Dichte und/oder relative Dichte:</b>	
<b>Dichte bei 20 °C:</b>	<b>1,13 g/cm<sup>3</sup></b>
<b>Relative Dampfdichte:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>Partikeleigenschaften:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	
<b>Festkörpergehalt:</b>	<b>0,00 Gew-%</b>
<b>Lösemittelgehalt:</b>	
<b>Organische Lösemittel:</b>	<b>0 Gew-%</b>
<b>Wasser:</b>	<b>65 Gew-%</b>

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

Vermeidung von Temperaturen über 50°C und unter 0°C.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen: , Sauerstoff

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

oral, LD50, Ratte 1193 - 1270 mg/kg  
 dermal, LD50, Kaninchen: > 4000 mg/kg  
 inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte (4 h)  
 inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 2 mg/L (4 h)

### Wasserstoffperoxid-Lösung

oral, LD50, Ratte: > 500 mg/kg  
 Angaben beziehen sich auf verdünnte Substanz (49,9%)  
 dermal, LD50, Kaninchen: > 4000 mg/kg  
 Angaben beziehen sich auf verdünnte Substanz (49,9%)  
 inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 2 mg/L (4 h)  
 Angaben beziehen sich auf die unverdünnte 100% Substanz.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4

Haut (4 h)  
 Reizt die Haut.  
 Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Wasserstoffperoxid-Lösung

Haut  
 Verursacht Hautreizungen.  
 Augen  
 Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4

Haut:  
 keine sensibilisierende Wirkung

Wasserstoffperoxid-Lösung

Haut:  
 keine sensibilisierende Wirkung

### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4  
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung

Wasserstoffperoxid-Lösung  
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

#### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  
 Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.1. Toxizität

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas 22 - 33 mg/L (96 h)  
 Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 2,4 - 7,7 mg/L (48 h)  
 Akute (kurzfristige) Fischtoxizität, LC50:, Leuciscus idus (Goldorfe) 35 (48 h)  
 Akute (kurzfristige) Fischtoxizität, LC50:, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 38,5 mg/L (168 h)  
 Algentoxizität, LC50:, Microcystis aeruginosa: > 1,7 mg/L

### Wasserstoffperoxid-Lösung

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas 22 - 33 mg/L (96 h)  
 Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 2,4 - 7,7 mg/L (48 h)  
 Akute (kurzfristige) Fischtoxizität, LC50:, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 38,5 mg/L (168 h)  
 Akute (kurzfristige) Fischtoxizität, LC50:, Leuciscus idus (Goldorfe): 35 mg/L (48 h)  
 Algentoxizität, LC50:, Microcystis aeruginosa: > 1,7 mg/L

### Langzeit Ökotoxizität

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4  
 Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,63 mg/L

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4  
 Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:  
 Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

### Wasserstoffperoxid-Lösung

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,57

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Wasserstoffperoxid 35% BIOZID biozide Anwendung PT2-4  
 : 30

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

#### Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

#### Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 2014

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG

Seeschifftransport (IMDG):

HYDROGEN PEROXIDE, AQUEOUS SOLUTION

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Hydrogen peroxide, aqueous solution

### 14.3. Transportgefahrenklassen

5.1 (8)

### 14.4. Verpackungsgruppe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

II

### 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Meeresschadstoff nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

### Weitere Angaben

#### Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

#### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

#### Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Biozidprodukt

biozider Wirkstoff

Wasserstoffperoxid-Lösung 349,3 g/kg

#### Biozid-Zulassungen

N-63679

#### Verwendung

Desinfektionsmittel

Schutzmittel

PA01 Biozid-Produkte für die menschliche Hygiene

PA02 Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere

Biozid-Produkte

PA03 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich

PA04 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

PA05 Trinkwasserdesinfektionsmittel

PA06 Topf-Konservierungsmittel zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebensmittel und Futtermittel) in Behältern zur Ver- längerung ihrer Haltbarkeit

PA11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrens- systemen

PA12 Schleimbekämpfungsmittel zum Schutz von Materialien, Ein- richtungen und Gegenständen, die in industriellen Verfahren Anwendung finden (z.B. Zellstoff)

#### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 0

#### Nationale Vorschriften

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

#### Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend (AwSV)

#### Lagerklasse

5.1BL

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)



## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ba 4

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"  
 DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"  
 DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

### Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

AICS gelistet  
 DSL gelistet  
 EHS keine Information  
 IECSC gelistet  
 KECI gelistet  
 MITI gelistet  
 NZLoC keine Information  
 PICCS gelistet  
 TCSI keine Information  
 TSCA gelistet

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
231-765-0 7722-84-1	Wasserstoffperoxid-Lösung	01-2119485845-22

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Ox. Liq. 1 / H271	Oxidierende Flüssigkeiten	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral)	Berechnungsmethode.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (inhalativ)	Berechnungsmethode.
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) No. 1907/2006 (Reach)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

**ba 4**

Überarbeitet am: 19.04.2023

Druckdatum: 19.04.2023

Version: 1.2

---

MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

**Weitere Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.